



An den Grossen Rat

JSD / Präsidialnummer: P185022

18.5022.02

Basel, 21. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 20. März 2018

## **Schriftliche Anfrage Patricia von Falkenstein betreffend «Verstärkung der Präventionsmassnahmen gegen Zwangsverheiratung»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patricia von Falkenstein dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Es ist ein schwerwiegendes Verbrechen, einen Menschen in seinem Selbstbestimmungsrecht zu verletzen und gegen seinen Willen zu einer Heirat zu zwingen. Noch immer kommt es vor, dass auch Minderjährige gegen ihren Willen zwangsverheiratet werden. Der Bund hat gesetzliche Grundlagen geschaffen, um dieses leider immer noch weit verbreitete Phänomen zu bekämpfen und mit Strafe zu belegen. Es braucht aber zusätzliche Anstrengungen, vor allem in den Kantonen. Die Unterlagen, welche vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu diesem Thema geschaffen worden sind, bilden eine ausgezeichnete Grundlage für die Arbeit in den Kantonen.

Bereits sind verschiedene staatliche und private Stellen in den Kantonen in der Lage, Informationen abzugeben und zu sensibilisieren. Es braucht aber noch weitere Anstrengungen, um diese Form der Freiheitsberaubung wirkungsvoll zu bekämpfen. Die Prävention muss verstärkt werden, auch in Basel-Stadt. Da Zwangsverheiratungen hauptsächlich im Ausland und oft während der Sommerferien erfolgen, drängt es sich auf, in Schulen dieses Thema zu bearbeiten und gezielt Hilfestellung anzubieten. Aber auch die zugewanderte Bevölkerung muss noch intensiver darauf hingewiesen werden, dass solche Gepflogenheiten bei uns nicht toleriert, sondern strafrechtlich geahndet werden. Im Kanton Basel-Stadt sind mehrere Departemente in der Pflicht: ED, PD, WSU und JSD. Eine sinnvolle Koordination der Aktivitäten der involvierten Dienststellen drängt sich auf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erkennt der Regierungsrat zusätzlichen Handlungsbedarf im Präventionsbereich?
2. Ist der Regierungsrat bereit, in Schulen die Prävention zu verstärken, und dazu auch Modelle anderer Kantone zu sichten und gegebenenfalls zu übernehmen?
3. Erfolgen gegenüber Zugezogenen im Laufe des Anmeldeverfahrens im Kanton entsprechende gezielte Aufklärungen?
4. Besteht seitens des Regierungsrats die Bereitschaft, hier Wohnende aus Ländern und Kulturen, in welchen Zwangssehen praktiziert werden, gezielt auf die Unvereinbarkeit mit unseren Gesetzen hinzuweisen?
5. Sieht der Regierungsrat weitere geeignete Massnahmen, um solche Verbrechen künftig zu verhindern?
6. Kann noch vor den nächsten Sommerferien die Sensibilisierung in den Schulen verstärkt erfolgen?»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## **A. Einleitende Bemerkungen**

Zwangsheirat und Zwangsehe (oder erzwungene eingetragene Partnerschaft) ist eine Form von Häuslicher Gewalt und betrifft in erster Linie Ausländerinnen und Ausländer oder eingebürgerte Personen mit Migrationshintergrund. Die Zwangsheirat bzw. die erzwungene eingetragene Partnerschaft ist gemäss Artikel 181a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) seit dem 1. Juli 2013 explizit verboten und wird mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer entsprechenden Geldstrafe geahndet.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2017 vom Ergebnisbericht des Bundesprogramms gegen Zwangsheiraten (2013 - 2017) Kenntnis genommen. Die Aufgaben des Bundes bestehen primär darin, einen Beitrag zur Koordination zu leisten und auf gesamtschweizerischer Ebene mit Informationsarbeit und Wissensvermittlung die Arbeit der regionalen Akteure zu unterstützen. Das Programm hat gemäss externer Evaluation in vielen Regionen der Schweiz entscheidend dazu beigetragen, Betroffenen zu helfen. Der Bundesrat will die Betreuung von betroffenen Personen weiterhin sicherstellen, die Prävention verstärken und die Ausbildung von Fachpersonen fördern. Aus diesem Grund unterstützt der Bund die Fachstelle Zwangsheirat ([www.zwangsheirat.ch](http://www.zwangsheirat.ch)) in den nächsten vier Jahren mit einer Finanzhilfe von insgesamt 800'000 Franken. Die Fachstelle Zwangsheirat wird zum nationalen Kompetenzzentrum Zwangsheirat weiterentwickelt werden. In erster Linie wird ein Beratungsangebot für die gesamte Schweiz bereitgestellt, das Betroffene und Fachpersonen im Umgang mit komplexen Fällen von Zwangsheirat unterstützt.

Im Kanton Basel-Stadt arbeiten die Behörden schon seit mehreren Jahren mit der Fachstelle Zwangsheirat zusammen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt leistet eine pauschale Finanzhilfe von jährlich 10'000 Franken. Die Fachstelle Zwangsheirat kann die von Zwangsheirat Betroffenen im Kanton Basel-Stadt gezielt beraten und unterstützen. Daneben organisiert sie jährlich ein Vernetzungstreffen für Fachleute in der Region Basel.

## **B. Zu den konkreten Fragen**

### **Ad 1.**

Sowohl auf kantonaler Ebene als auch auf Bundesebene werden bereits zahlreiche Massnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen umgesetzt (siehe auch den Bericht des Regierungsrats zum Anzug Bülent Pekerman und Konsorten betreffend «Massnahmen bezüglich Zwangshehen», SCHR 11.5056.02 sowie das Schreiben des Regierungsrats zur Schriftlichen Anfrage Patricia von Falkenstein betreffend «Bekämpfung von Zwangshehen», SCHR 15.5308.02). Das Angebot umfasst klassische Massnahmen der Primärprävention, wie Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungskampagnen, Informationsmaterial, Schulbesuche sowie Beratung von Personen, die direkt von Zwangsheirat betroffen oder gefährdet sind. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, diese Massnahmen konsequent weiterzuführen.

### **Ad 2.**

Die Schulen haben den Auftrag, die Lebenskompetenz («Life Skills») der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die Lehrpersonen setzen diesen Präventionsauftrag im täglichen Unterricht wie auch in individuellen Situationen mit Kindern und Jugendlichen alters- und stufengerecht um.

Es ist zentral, dass Betroffenen bewusst ist, dass sie nicht gegen ihren Willen verheiratet werden dürfen und dass potentielle Vertrauenspersonen (Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst etc.) wissen, wie sie den Betroffenen helfen können. Mit Präventionsarbeit an den Schulen kann das Bewusstsein für die Problematik der Zwangsheirat sicherlich erhöht werden. In konkreten Gefährdungssituationen sind aber je nach Fall weitergehende Massnahmen wie z.B. grenzpolizeiliche Interventionen, Kantonswechsel, Namensänderungen etc. notwendig.

Diverse Kantone richten ihre Modelle mit dem Fokus auf einen gesamtheitlichen Überblick aus, um den Informationsverlust zu mindern und die Handlungsfelder involvierter Stellen zu optimieren

(bspw. Kanton Zürich und Kanton Bern mit dem «Modèle Berne»). Die Modellevaluation wird weiter vorangetrieben.

**Ad 3. und 4.**

Zuziehende Migrantinnen und Migranten, die sich persönlich beim Einwohneramt anmelden, erhalten im Rahmen eines individuellen Begrüssungsgesprächs integrationsspezifische Informationen. Erläutert werden namentlich die Rechte und Pflichten der Migrantinnen und Migranten sowie die gesellschaftlichen Regeln (§§ 7 Abs. 1 und 7a des kantonalen Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung [Integrationsgesetz]). Eine über allgemeine Erläuterungen hinausgehende Information ist ressourcenbedingt nicht möglich und würde auf den überwiegenden Teil der Zugezogenen, bei dem kein enger Bezug zum Thema Zwangsverheiratung zu erwarten ist, auch befremdlich wirken. Bestehen aber im Einzelfall Hinweise oder ein konkreter Verdacht auf Zwangsheirat, informiert das Einwohneramt die zuständigen Stellen.

Des Weiteren können Migrantinnen und Migranten im Hinblick auf die erste Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu einem Integrationsgespräch eingeladen werden (§ 7b Integrationsgesetz). Die Problematik der Zwangsverheiratung wird aus denselben Gründen wie beim Begrüssungsgespräch nur dann explizit thematisiert, wenn Hinweise oder ein konkreter Verdacht auf Zwangsheirat bestehen. In so einem Fall können auch seit Längerem hier ansässige Personen im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden (vgl. § 5 Integrationsgesetz). In letzter Konsequenz ist eine Nichtverlängerung bzw. ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung möglich (Art. 62 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG]), allerdings nur, wenn diese Massnahme unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände verhältnismässig erscheint (Art. 96 AuG).

**Ad 5. und Ad 6.**

Für die Bekämpfung von Zwangsheirat ist der Staat auf die Kooperation der Betroffenen angewiesen. Diese haben mit ambivalenten Gefühlen, Abhängigkeitssituationen, Scham und Angst zu kämpfen, was sie oft davon abhält, Hilfe zu holen oder Anzeige zu erstatten. Das macht es für den Staat sehr schwierig, Zwangsheirat flächendeckend zu verhindern. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, dass die Zusammenarbeit und der regelmässige Austausch zwischen Lehrpersonen, Berufsfachleuten und Beratungsstellen in den Bereichen Häusliche Gewalt und Integration zentral ist für ein funktionierendes Netzwerk gegen Zwangsheirat. Die verbesserte Zusammenarbeit soll dafür sorgen, dass für (potenziell) Betroffene und ihr Umfeld sowie für Fachpersonen weitere Hilfsangebote und -massnahmen entwickelt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin